



EHRENORDNUNG

Kreisfeuerwehrverband Lindau (Bodensee)



Der Kreisfeuerwehrverband Lindau (Bodensee) erläßt gemäß Beschluß des Verbandsausschusses vom 16. April 1998 folgende Ehrenordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Zweck der Auszeichnungen
3. Arten der Auszeichnungen
4. Beantragung der Auszeichnung
5. Verleihung der Auszeichnung
6. Trageweise
7. Schlussbestimmungen

Stand: 16. April 1998

1 ALLGEMEINES

1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Lindau (Bodensee) - im folgenden kurz KFV genannt - hat zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen geschaffen.

1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher oder Landkreisebene, sowie dessen besondere Förderung, können vom KFV durch Verleihung der im folgenden genannten Auszeichnungen gewürdigt werden.

2 ZWECK der AUSZEICHNUNGEN

2.1 EHRENNADEL

Die Ehrennadel des KFV ist für Personen (auch für Nichtmitglieder und Zivilpersonen) vorgesehen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

2.2 EHRENKREUZ

Das Ehrenkreuz des KFV wird nur an aktive und passive Feuerwehrmitglieder, sowie an Uniformträger verliehen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

3 ARTEN der AUSZEICHNUNGEN

3.1 Ehrennadel in Silber und in Gold.

3.2 Ehrenkreuz in Silber und in Gold.

4 BEANTRAGUNG einer AUSZEICHNUNG

4.1 EHRENNADEL

4.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehrennadel zu verwenden.

4.1.2 Der Antrag muß 8 Wochen vor der Verleihung beim KFV-Vorsitzenden vorliegen.

4.1.3 In der Antragsbegründung sind kurz die Verdienste des zu Ehrenden darzustellen. Es muß die besondere Leistung für das Feuerwehrwesen erkennbar sein.

4.1.4 Vorschlagsberechtigt sind die Kommandanten und Vorstände der Mitgliedsfeuerwehren die sowie Mitglieder des KFV-Verbandsausschusses.

4.1.5 Der KFV-Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihungswürdigkeit.

4.1.6 Zwischen den Stufen Silber und Gold ist eine Wartezeit von 5 Jahren einzuhalten. Ausnahmen sind zugelassen.

4.2 EHRENKREUZ

4.2.1 Für die Beantragung des Ehrenkreuzes (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehrenkreuz“ zu verwenden.

4.2.2 Der Antrag muß 8 Wochen vor der Verleihung beim KFV-Vorsitzenden vorliegen.

- 4.2.3 Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen, z.B.
- hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen allgemein,
 - besonders mutiges und vorbildliches Verhalten im Feuerwehreinsatz,
 - langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (Vorstand, Kommandant, Gerätewart, Ausbilder usw.).

Es muß eindeutig zu erkennen sein, daß der zu Ehrende (nur Uniformträger) die Auszeichnung verdient hat und ihrer würdig ist.

- 4.2.4 Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand oder der Kommandant der Mitgliedsfeuerwehr und die Mitglieder des KfV-Verbandsausschusses.
- 4.2.5 Der KfV-Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihungswürdigkeit.
- 4.2.6 Zwischen den Stufen Silber und Gold ist eine Wartezeit von 5 Jahren einzuhalten. Ausnahmen sind zugelassen.

5 VERLEIHUNG DER AUSZEICHNUNG

5.1 EHRENNADEL

- 5.1.1 Um einer Abwertung der Ehrennadel durch zu großzügige Verleihung entgegenzuwirken ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 5.1.2 Bei der Ehrennadel in Silber können maximal zwei pro 50 aktive Mitglieder und Jahr verliehen werden.
- 5.1.3 Bei der Ehrennadel in Gold kann maximal eine pro 50 aktive Mitglieder und Jahr verliehen werden.
- 5.1.4 Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsausschuß individuell entscheiden.
- 5.1.5 Die Verleihung einer Ehrennadel soll in würdigem Rahmen durch ein Mitglied des KfV-Verbandsausschusses erfolgen. In Ausnahmefällen kann auch der Vorstand oder der Kommandant der Mitgliedsfeuerwehr die Auszeichnung verleihen.
- 5.1.6 Zu jeder Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen.
- 5.1.7 Die Kosten für die Ehrennadel einschließlich der Urkunde werden vom Verbandsausschuß festgelegt und sind in der Regel vom Beantragenden zu tragen

5.2 EHRENKREUZ

- 5.2.1 Um einer Abwertung des Ehrenkreuzes durch zu großzügige Verleihung entgegenzuwirken ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 5.2.2 Beim Ehrenkreuz in Silber können maximal zwei pro 50 aktive Mitglieder und Jahr verliehen werden.
- 5.2.3 Beim Ehrenkreuz in Gold kann maximal eines pro 50 aktive Mitglieder und Jahr verliehen werden.
- 5.2.4 Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar. In begründeten Ausnahmefällen

kann der Verbandsausschuß individuell entscheiden.

- 5.2.5 Die Verleihung eines Ehrenkreuzes soll in würdigem Rahmen durch den KfV-Vorsitzenden oder durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen. Die Ehrung muß in Uniform entgegengenommen werden.
- 5.2.6 Zu jedem Ehrenkreuz wird eine Aufbewahrungs-Schatulle und eine Urkunde verliehen.
- 5.2.7 Die Kosten für das Ehrenkreuz einschließlich Schatulle und Urkunde werden vom Verbandsausschuß festgelegt und sind in der Regel vom Beantragenden zu tragen.

6 TRAGEWEISE

- 6.1 Die Ehrennadel wird an der Zivilkleidung am Jackenrevers oder an der Uniform auf der linken Brusttasche getragen.
- 6.2 Das Ehrenkreuz wird auf der linken Brusttasche der Uniform getragen. Die Bandspange ist über der linken Brusttasche zu tragen.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Die Ehrenordnung des KfV-Lindau (Bodensee) wurde in der Verbandsausschußsitzung am 16. April 1998 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, den 16. April 1998

Horst Miller Verbandsvorsitzender

Friedhold Schneider, stellv. Verbandsvorsitzender

Wolfgang Endres, Schriftführer